

Satzung

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „LAG Lippe-Issel-Niederrhein e.V. für die Förderperiode des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ und die EU-Förderperiode 2023 - 2027

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Lippe-Issel-Niederrhein e.V.“ (Kurzform: „LAG Lippe-Issel-Niederrhein“) und ist im Vereins-Register-Nr. VR 31028 beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hünxe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums auf dem Gebiet der Kommunen Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde und Wesel, insbesondere bei Kultur, Heimatpflege und Naturschutz im Sinne
 - a) der ELER-VO der Europäischen Union,
 - b) des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020“
 - c) sowie sonstiger relevanter Programme und Initiativen von EU, Bund und Land NRW zur Entwicklung ländlicher Räume.
- (2) Zielsetzungen sind dabei:
 - a) die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum zu stärken,
 - b) die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiter zu qualifizieren, Armut zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern sowie
 - c) die natürliche Lebensgrundlage, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe zu erhalten, zu regenerieren und langfristig zu sichern.
- (3) Zweck und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Fortschreibung und Umsetzung der von der Region erstellten Lokalen Entwicklungs-strategie,
 - b) Vernetzung der relevanten Akteure für die regionale Entwicklung im Vereinsgebiet,
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
 - d) Durchführung von Kooperationsprojekten mit nationalen oder europäischen Partnern mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit LEADER-Aktionsgruppen,
- (4) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

- (6) Der Verein
- a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
- Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden,
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Die fünf beteiligten Kommunen sind geborene Mitglieder des Vereins.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und jede juristische Person sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Der Verein fördert die Mitgliedschaft von Frauen mit dem Ziel, dass diese entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung in der LAG vertreten sind. Der Verein setzt sich dafür ein, dass in ihm Personen und Institutionen aus öffentlichem und privatem Sektor und aus der bürgerlichen Gesellschaft vertreten sind und damit die Zusammensetzung den Charakter und den Schwerpunkt der lokalen Entwicklungsstrategie widerspiegelt.
- (2) Die natürliche Person muss ihren Wohnsitz innerhalb der Region, das heißt innerhalb der Kommunen Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde und Wesel haben. Juristische Personen mit Sitz außerhalb der Regionskommunen können Mitglied sein, wenn sie innerhalb der Region bzw. auf dem Gebiet einzelner Regionskommunen nachweislich besonders engagiert sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, schriftliche Austrittserklärung, Löschung aus dem Handelsregister oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds ausgeübt werden. Dieser muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht präsentieren.

§ 6 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer, Forscher, Praktiker, Politiker und Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, ernannt werden, die für besondere Verdienste um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden sollen.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch durch E-Mail) einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt bzw. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche zur Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind, sofern sich aus den §§ 11 und 12 nichts anderes ergibt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Bestellung von zwei Revisoren,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisions- bzw. Kassenprüfberichts,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) den Beschluss der Vereinssatzung bzw. die Satzungsänderungen,
 - h) die Festlegung und Beschlussfassung der Beitragsordnung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit muss zu einem späteren Zeitpunkt neu entschieden werden. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In begründeten Einzelfällen können Beschlüsse, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren per schriftlicher Abstimmung oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (7) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister sowie weiteren 8 Personen und wird namentlich gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mindestens 6 Mitglieder des Vorstandes müssen nichtstaatliche Wirtschafts- und Sozialpartner sein, das heißt Personen oder Vertreter von Institutionen aus der Zivilgesellschaft der beteiligten Kommunen entsprechend den LEADER-Förderrichtlinien. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % im Vorstand vertreten sein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes müssen Frauen sein. Die Bürgermeister der fünf Kommunen sind geborene Vorstandsmitglieder und können in den Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten werden. Für die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils zwei dem Vorstandsmitglied zugeordnete Vertretungen für die Vorstandssitzungen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss bei Eintritt in das Gremium das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben. Alternativ kann eine Jugendvertretung als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Der Vorstand und seine Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder. Der Vorstand und seine Vertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitz des Vorstands wechselt alle zwei Jahre zwischen den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den nicht kommunalen Wirtschafts- und Sozialpartnern gewählt.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs.2 BGB. Der Vorsitzende vertritt entweder gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner in der Mehrheit sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand ist das zentrale Entscheidungs- und Steuerungsgremium für die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region. Im Vorstand erfolgt die Beschlussfassung zur Auswahl der Projekte. Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage der Auswahlkriterien.
- (6) Der Vorstand kann zur Beratung in fachlichen Angelegenheiten thematische oder fachliche Arbeitsgruppen einberufen.

§ 12

Geschäftsführung und Regionalmanagement

- (1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung, die zugleich die Aufgaben eines Regionalmanagements im Sinne der Vorgaben des NRW-Programms Ländlicher Raum wahrnimmt. Die Geschäftsführung ist u. a. zuständig für die
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - Koordination des LEADER-Prozesses und der zu fördernden Projekte,
 - Vorbereitung der Förderanträge und Verwendungsnachweise,
 - Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
 - Durchführung einzelner Projekte.
- (2) Der Vorstand kann der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand daher laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13

Die Revisoren

- (1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt.
- (2) Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
- (6) Die Revisoren haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Kommunen Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde und Wesel zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für folgende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke: Förderung der Heimatpflege, des Naturschutzes oder der Kunst und Kultur. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 08.09.2015 von den Mitgliedern auf der Versammlung in Wesel beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Eine Satzungsänderung wurde am 26.09.2017 von den Mitgliedern der LAG im Rahmen der Versammlung in Schermbeck beschlossen.

Eine Satzungsänderung wurde am 20.04.2023 von den Mitgliedern der LAG im Rahmen der Versammlung in Schermbeck beschlossen
